

## 7. Konjekturen und Lesarten

### a. Eine dreifache Konjektur zu 2,30,34 b

Nach der Kritik am üblichen Verständnis des Satzes und an der üblichen Anordnung der Satzfolgen (*itaque improvidum* schließt m. E. einen Satz ab, *cum ille* beginnt einen neuen) sowie nach dem Ausschluss der Möglichkeit, dass es sich bei der Auslassung des Akkusativobjektes um eine bewusste Ellipse oder unbewusste Auslassung von Seiten des Autors gehandelt haben könnte, bleibt m. E. nur noch die Möglichkeit, den Text als defizitär anzusehen. Es soll der Versuch gemacht werden, eine neue Lesart, d. h. eine Konjektur, genauer: drei Konjekturen im Hinblick auf den Akkusativ einzuführen. Diese scheinen nicht nur deswegen gefordert zu sein, weil ein Widerspruch des Florus zur Darstellung bei Cassius Dio zwar grundsätzlich nicht auszuschließen ist, man aber alle philologischen Mittel nutzen sollte, die sich einem bieten, wenn der überlieferte Text deutliche Anzeichen mehrerer Fehler aufweist.

Die Überlieferung des Florustextes insgesamt wird von der Forschung als außerordentlich mangelhaft angesehen. Mittlerweile gilt allerdings der im Wesentlichen auf 4-6 Haupt-Hss (B, N, P, V, Crac., f) basierende aktuelle Florustext als „äußerst zuverlässig“.<sup>317</sup> Alle Handschriften – auch der Codex *Bambergensis* – überliefern für 2,30,34 b – bis auf eine Ausnahme – denselben Text.<sup>318</sup>

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass – ungeachtet der Tatsache, dass alle antiken Texte mehr oder weniger eine problematische Überlieferung aufweisen –<sup>319</sup> wenige eine solch große Vielfalt an Lesarten bieten wie der Florustext.<sup>320</sup> Ähnlich ARRIGONI: „Florus, der sicher einer der antiken Schriftsteller ist, die am meisten unter der Willkür und der Unwissenheit der Jahrhunderte, durch die sie gelangten, zu leiden hatte.“<sup>321</sup> GARZETTI spricht von der „quälenden Problematik des Textes der Epitome“ und dem „philologisch schwierigen Autor“.<sup>322</sup>

Dass auch der Codex *Bambergensis* (B) den vorliegenden Text bietet (mit *o securitas*), braucht uns nicht davon abzuhalten, eine andere Lesart zu postulieren. Die Neubewertung des Codex B gegenüber seiner Überbewertung durch O. JAHN und dessen Nachfolger (spätestens bis FORSTER [1929]) beruht auf der Erkenntnis der Tatsache, dass der Cod. B noch mehr fehlerhafte Lesarten aufweist als etwa die Hs-Familie C.<sup>323</sup> Die Fehlerliste JALS wird von NEUHAUSEN in Bezug auf die *nomina* sogar noch erweitert.<sup>324</sup> Es finden sich – so hebt JAL hervor – nicht nur grobe Irrtümer wie Barbarismen, abartige Wörter, Missverständnisse (*regi aperiebat* für *regia peribat* [1,40,8]), Umbildungen (*rerum* für *regum* [2,6,7], *plus* für *pius* [1,34 (2,19),1])<sup>325</sup> und Verwirrungen, die religiöse Einflüsse verraten, sondern auch „grammatische Konfusionen“ (zwischen *-a* und *-am*, *-e* und *-em*, *-bat* und *-bant*), also „Verstöße[e] gegen elementare Regeln der lateinischen Grammatik“.<sup>326</sup> Auf Grund dieser kritischen Situation der Textüberlie-

<sup>317</sup> HAVAS (1989) 36, mit Bezug auf MALCOVATI und JAL.

<sup>318</sup> Eine Liste der durchgesehenen Editionen s. im Anhang IV. – Auf die Ausnahme gehe ich im Folgenden noch ein.

<sup>319</sup> GOETZ / WELWEI 2 (1995) 26.

<sup>320</sup> HAINSELIN / WATELET (1932) 277.

<sup>321</sup> ARRIGONI (1841) 1431 f.

<sup>322</sup> GARZETTI (1934) 138, mit Anm. 15. Vgl. auch RAGON (1826) VII.

<sup>323</sup> NEUHAUSEN (1995 a) 125 f. Etwas anders HAVAS (1997) und AXELSON (1941) 269, s. o. im Abs. 2 („Florus“).

<sup>324</sup> NEUHAUSEN (1995 a) 126.

<sup>325</sup> Diese beiden Beispiele könnten m. E. aber auch als unbewusste Fehlschreibungen, als Flüchtigkeitsfehler angesehen werden.

<sup>326</sup> JAL 1 (1967) CXXVII-CXXIX. JAL listet die Fehler nur hier auf, nicht an den jeweiligen Stellen im textkritischen Apparat. Vgl. NEUHAUSEN (1995 a) 125.

ferung folgerte JAL, dass die Lateinkenntnisse des Schreibers von B sehr mangelhaft gewesen sein müssen.<sup>327</sup> Aus MALCOVATIS textkritischem Apparat ließen sich – so NEUHAUSEN – allein „mehr als 200 krasse und grotesksten Entstellungen von Namen“ (von Personen, Orten, Völkern, Ländern und Flüssen) auflisten.<sup>328</sup> Hinzuzufügen ist, dass auch eine extrem schlechte Lesbarkeit eines Manuskriptes, das einem Schreiber in der Kette der Überlieferung vorlag, zu einem Teil der vielen Fehler geführt haben kann.

Das eigentliche Problem an unserer Stelle besteht darin, dass, “when an error actually crept into the tradition, *but the text continues to be intelligible, the locus corruptus will remain undiscovered.*”<sup>329</sup> Diesem grundsätzlichen Problem bei Editionen kann niemand entrinnen. Da im Deutschen die Formulierung verständlich ist, ist nicht auszuschließen, dass zumindest von den modernen (deutschen) Interpreten ein deutsches Verständnis des Gebrauchs von *citare* in den Text hineingelesen wurde.

Es ist nun zu vermuten, dass in dem Ausruf *o securitas*, den wir schon angezweifelt haben, am Ende doch noch ein Akkusativobjekt versteckt ist, das uns weiterhelfen könnte. Statt *cum ille – o securitas – ad tribunal citaret, undique invadunt* ist m. M. n. zu lesen:

III. 1. *cum ille securi ita se ad tribunal citaret,*

III. 2. a. *undique invadunt*

34 b *Da jener sich selbst so* (= auf diese Weise, infolgedessen, demnach, nach solchen Vorgängen, nämlich:) durch das Richtbeil (d. h. durch sein [willkürliches] richterliches, statt militärisches Handeln im Grunde) zum Gericht (der Gegner, der Geschichte, der Götter, des Schicksals oder der eigenen Hand) rief,

34 c griffen sie von allen Seiten her an (gingen sie [auf ihn] los, überfielen sie [ihn], d. h.: konnten sie überhaupt erst auf ihn eindringen, weil er die militärische Vorsicht vernachlässigte).

Diese Konjektur, Deutung und Übersetzung versteht *citare* im übertragenen, man könnte auch sagen – symbolischen Sinn, der schon durch den Rückbezug (*se*) gegeben ist. In die Richtung dieses Sinnes – glaube ich – ging schon H.-W. GOETZ, als er in seiner Fußnote zu *cum ille [...] citaret* bemerkte – allerdings ohne den Text als solchen zu hinterfragen: „Das widerspricht den übrigen Berichten, *wenn es nicht wiederum symbolisch gemeint ist.*“<sup>330</sup>

Kritiker des Florus – wie z. B. E. NORDEN – würden hier natürlich gleich wieder eine Katachrese wittern, also die missbräuchliche Anwendung eines Ausdrucks – wie sie E. NORDEN in: *navigabat bellum* (1,18[II,2,17]), *proemium belli* (1,18[II,2,19]) und *ferrum suae virtutis acuebat* (1,19[II,3,3]) sah.<sup>331</sup> Dem ist mit der neueren Forschung zur Stilistik des Florus entgegenzuhalten, dass bei ihm der „häufige Übergang zur abstrakten und figurativen Ebene, der permanente Rückgriff auf den Gebrauch von übertragenen Ausdrücken und kühnen Bildern, von Metaphern und Personifikationen, dazu führt, dass sein Vokabular, das manchmal als beschränkt bezeichnet wurde, sich mit unzähligen Sinnschattierungen anreichert, die dem Werk eine alles andere als monotone Tendenz verleihen.“<sup>332</sup> – Was man evtl. kritisieren könnte, wäre, dass bei dieser postulierten symbolischen Bedeutung das bei Florus so häufig

<sup>327</sup> JAL 1 (1967) CXXVIII. Ebenso NEUHAUSEN (1995 a) 125.

<sup>328</sup> Zahlreiche Beispiele aus der Liste werden in NEUHAUSEN (1995 a) 126 angeführt. Hierbei geht es nicht um Fehler, die bestimmten Hss-Gruppen gemeinsam sind, damit man diese als solche ausfindig machen kann, sondern um allgemeine Fehler. Vgl. REEVE (1988) 485.

<sup>329</sup> VERWEIJ (2015) 87, anlässlich seiner Neuedition von Florus’ „Vergilius orator an poeta“. Erste Hervorhebung von mir.

<sup>330</sup> GOETZ / WELWEI 2 (1995) 52, Anm. 47, mit Bezug auf Anm. 46, in der *togas* (2,30,32) die römische Zivilisation „symbolisiert“. Hervorh. von mir.

<sup>331</sup> NORDEN (1909 / 1918) 600.

<sup>332</sup> FELE (1973) 75.

benutzte *quasi* fehlt. Aber dieses Argument ist nicht durchschlagend, denn natürlich ist nicht jeder metaphorische Ausdruck mit diesem Wort verbunden.

Zugleich schlage ich vor, versuchsweise statt *securitas* eine (dritte, nach *ita* und *se*) Konjektur einzusetzen, die eine Form von *securis* (Nom. Sing.) benutzt. *securis* hat einen zwei- oder dreifachen Sinn (Beil, Axt; metonymisch: Schlag, Wunde, Verlust; höchste Gewalt, röm. Oberherrschaft). Häufig meint es zugleich das Liktoren- oder Richtbeil, das von altersher zur Enthauptung verurteilter Bürger diente und (somit) zugleich Symbol der höchsten Gewalt war.<sup>333</sup> In Flor. 1,3,5 steht es bezeichnenderweise in Parallele zu *virga* (Rute des Liktors), welches unmittelbar vor unserem Textzusammenhang schon in 2,30,31 b (*lictoris virgis*) angeklungen ist. Überhaupt zieht Florus an drei der vier übrigen Stellen die Form *securi* vor *securis* vor (1,3,5; 1,18,17; 1,21,3 gegen 1,21,4).<sup>334</sup> Zudem wird es auch von einem anderen römischen Autor, der sich zur Insurrektion gegen Varus geäußert hat, in diesem Zusammenhang benutzt. In Tac. ann. 1,59,4 heißt es:

*Germanos nunquam satis excusaturos, quod inter Albim et Rbenum virgas et securis et togam viderint.*<sup>335</sup>

„Für Germanen gäbe es niemals genug Entschuldigungen dafür, daß sie zwischen Elbe und Rhein Ruten, Beile und die Toga gesehen hätten.“<sup>336</sup>

Im Zusammenhang seiner stilistischen Untersuchungen zu Florus<sup>337</sup> bietet LILLIEDAHL in dem Kap. „Wiederholung desselben Wortes nach kurzem Zwischenraum“ einen Absatz, in dem er auf die Fälle eingeht, in denen das Wort an der zweiten Stelle einen neuen Sinn vertritt.<sup>338</sup> Er sieht ein Wortspiel mit *vis* in 1,28,3 (*in vires – viribus*); mit *summisit* (*submisit*) in 1,3,4; mit *fretum* in 1,17 (I,26,9); mit *actum erat* in 1,22,49 f.; mit *signa – signis* in 2,17,6 f.; mit *experimentis* (objektiv) – *experimentum* (subjektiv) in 1,7,2 f., mit *summa* in 1,17,15. Diese Erscheinung hänge engstens mit der Gewohnheit der Rhetorik zusammen, „ein Wort zu wählen, dem aus dem Zusammenhang zwei Bedeutungen beigegeben werden können; es ist ein Spiel des Autors mit dem Leser, das vielleicht nicht immer beachtet worden ist.“<sup>339</sup> Als Beispiel nennt er *invado* in 1,30,3:

*quippe regnum pariter et bellum vir ultimae sortis Andricus invaserat.*

*invado* einerseits: etw. an sich reißen, gewaltsam in Besitz nehmen; andererseits: etw. kühn unternehmen, anfangen, sich an etw. machen

Auf ähnliche Art und Weise – stelle ich mir vor – hat Florus in 2,30,34 b sowohl eine rein übertragene Bedeutung (von *citare*) eingesetzt, um einen Gegensatz zum *ausus ille agere conventum* (in 2,30,31 b) herzustellen,<sup>340</sup> als auch zugleich ein Wort benutzt, das in sich doppelsinnig ist oder besser gesagt, in dem die übertragene Bedeutung direkt aus seiner realen hervorgeht oder an ihr ablesbar ist: *securis*, insofern es zum einen auf die richterliche Tätigkeit des Varus als Repräsentant der römischen Oberherrschaft, zum

<sup>333</sup> M-G (1950).

<sup>334</sup> FELE (1975) 590.

<sup>335</sup> HEUBNER (1983) 35. Auch bei LEMCKE (1936) 40, erwähnt. Hervorhebungen von mir.

<sup>336</sup> KESTERMANN (1992) 39. Zur Frage des möglichen Einflusses von Tacitus auf Florus s. GARZETTI (1964) 140 f.

<sup>337</sup> LILLIEDAHL (1928) 48-64.

<sup>338</sup> Zustimmend JAL 1 (1967) LI sq.

<sup>339</sup> LILLIEDAHL (1928) 59.

<sup>340</sup> Hierzu s. mehr im Abs. 11. a.

ändern auf die (möglichen) unmittelbaren Folgen dieser Tätigkeit hinweist (Todesurteil und Hinrichtung durch das Beil). Wie sich *invado* zugleich auf *regnum* und *bellum* beziehen kann – aber in unterschiedlichem Sinn –, so bezieht sich *securis* hier (unausgesprochen) ebenfalls einerseits auf das *regnum Romanum*, zum andern auf eine bestimmte (tödliche) Form der Gewaltanwendung oder Machtausübung.

Anhangsweise schlage ich drei weitere Konjekturen vor, die für *ille* oder für *securitas* jeweils ein anderes Wort einsetzen:

*cum illex (= Arminius) securum (= Varus) oder securis (Akk. Plur. von securis) ita se ad tribunal citaret ....*

Da (also) ein oder der Lockvogel (= Arminius) den sorglosen (Varus) oder die römische Macht so (durch eine Hinterlist) vor das oder zum Tribunal (der Germanen, des Schicksals, der Geschichte) rief

*cum ille securim ita se ad tribunal citaret*

Da er so (durch sein ganzes Verhalten schon) die römische Oberherrschaft vor das Tribunal (der Geschichte oder der Götter oder der Germanen) rief ...

*cum illo secreto ita se ad tribunal citaret*

Da er sich in jener abgelegenen Gegend selbst zum Gericht rief ...

Diese drei letzten Konjekturen halte ich für weniger wahrscheinlich, weil sie mehr am Text verändern als die vorgeschlagene. M. E. ist eine Konjektur umso wahrscheinlicher, je weniger sie in den Textbestand eingreift. Ich habe die drei Möglichkeiten aus der Vielzahl möglicher anderer herausgegriffen, um eben dieses Kriterium herauszustellen, da ich mit weiteren Vorschlägen rechne.

#### b. Die Stelle in einer der frühesten Editionen

Nachträglich stellte ich bei Nachforschungen in der unendlichen Editions-geschichte des Florus fest, dass *securis* schon einmal für *securitas* eingesetzt wurde, ja dieses Wort findet sich sogar im Haupttext in einer der ältesten Editionen – anstelle von *securitas*. Darauf weist GRUTERUS hin, der zwar auch den gewöhnlichen Text bietet, mit Sternchen vor *o securitas* verweist er aber auf eine *lectio* in seinem Fußnotenteil:

*quum ille (ò securitas!) ad tribunal] v. e. quum ille ad securis & ad tribunal. non inepta quoque lectio, & prae qua altera[m] ferè habuerim inferiorem, si sic quoque foret in ms. sed non. Palatini certè alterum peroppugnant.<sup>341</sup>*

*Als er (o Sicherheit!) zum Tribunal rief]* Die älteste Florus-Edition (hat aber:) *als er zu der römischen Oberherrschaft und zum Tribunal (rief)*. Nicht als ebenso unpassend (oder töricht) würde ich diese LA (ansehen), und im Vergleich zu welcher ich die andere (= die, für die GRUTERUS sich im Haupttext entschieden hat) fast für schlechter halten würde, wenn dies so auch in den Manuskripten stünde. (Aber dem ist) nicht so. Die *Palatini* greifen mit Sicherheit den zweiten (Text) von beiden (Texten) sehr an.

JAL kennt zwei *Palatini*: den *Nazarianus* (N) = Palat. Lat. 894 und den *Heidelbergensis Pal.* Lat. 1568 (H).<sup>342</sup> MALCOVATI und DEANGELI kennen außerdem den *Palat.* Lat. 5690.<sup>343</sup> HAVAS (1997) führt in seinem *Conspectus Siglorum Codicum* die beiden erstgenannten sowie die beiden *Codices Palatini* Lat. 893 und 895

<sup>341</sup> GRUTERUS (1597) 124 (Text). 157 (Anm.). Vollständiger Text des Kommentars aber erst in der Ausgabe von 1611, pag. 27. Diese Aufl. ist mit zahlreichen anderen Texteditionen (von ‚kleineren‘ Autoren) unter dem Titel „*Historiae Augustae*“ erschienen. S. in der Liste der Editionen.

<sup>342</sup> JAL 1 (1967) CXVII. CXX.

<sup>343</sup> MALCOVATI (1972) [XIV], [XVIII], [XXXV]; MALCOVATI (1937) 70 f. 88. 90; DEANGELI (1969) 325-327.

auf.<sup>344</sup> – GRUTERUS, 1560-1620, geb. in Antwerpen, lehrte in Wittenberg und Heidelberg, gest. in der Nähe von Heidelberg.<sup>345</sup>

Diese Version zeigt, dass auch schon GRUTERUS der Ausruf *o securitas* verdächtig vorkam und er ihn am liebsten durch *ad secures* ersetzt und dabei mit *ad tribunal* kombiniert hätte.

Die genannte LA, die GRUTERUS zitiert hat, wird sowohl in den Erläuterungen des SALMASIUS (DI SAUMAISE) (1609),<sup>346</sup> als auch von FREINSHEIM (zuerst 1632)<sup>347</sup> erwähnt, aber jeweils nicht in den Haupttext übernommen. Weitere Erwähnungen der Anm. von GRUTERUS finden sich z. B. in den Edd. von STADIUS (1564),<sup>348</sup> BLANCKARDUS (1648),<sup>349</sup> MINELLIUS (zuerst 1664),<sup>350</sup> DUKERUS (1722),<sup>351</sup> FISCHERUS / GRAEVIUS (1760),<sup>352</sup> FISCHER / DACIER / DUKER (1822),<sup>353</sup> und bei DU ROZOIR (1829).<sup>354</sup>

Vom Beginn des Anmerkungsteils des GRUTERUS ist zu schließen, dass *v. e.* die *vetustissima editio* meint.<sup>355</sup> Welche dies ist, sagt er nicht.<sup>356</sup>

Bei FREINSHEIM, der GRUTERUS' Lesart / Konjektur zitiert, wird daraus die (schon eher einschränkende) Bemerkung: *vetus editio, qua usus est Gruterus.*<sup>357</sup> Welche dies war, sagt FREINSHEIM genauso wenig.

Welche Edition GRUTERUS als früheste ansah, wird in den Editionen und in der Literatur zu den Wiegendruckten unterschiedlich angegeben.

(1) TITZE schreibt:<sup>358</sup> *Grutero et Dukero omnium antiquissimarum iure optima putatur: saepius E. V. id est, editio vetusta, quandoque antiquissima et princeps vocatur.*<sup>359</sup> Es sei die anonym, ohne

<sup>344</sup> HAVAS (1997), z. St.

<sup>345</sup> ARRIGONI (1841) 1463 f.

<sup>346</sup> „[lib. IV] 115,5 *v. e. ille ad secures & ad.*“ Ausgabe von 1638, 288 (im Abs. *Variae lectiones*). GRUTERUS wird nicht erwähnt. SALMASIUS lebte von 1588-1653. Nach ARRIGONI war SALMASIUS Nachfolger von SCALIGER in Leiden: ARRIGONI (1841) 1465 f.

<sup>347</sup> FREINSHEMIUS (1632) (hier zit. nach 1669), zu Beginn der *Variarum Lectionum ad Florum libellus. Collectus ex notis Gruteri, Salmasii, Vineti, & editionibus*, welche sich nach pag. 452 (ohne Seitenzählung) finden als eine Art Index der Varianten. Auch in: FREINSHEMIUS (1636) 400 (in der Anm. [m] zu *quum ille (o securitas!)* [Flor. 2,30(IV,12,34)], im Kommentarteil). ROSSBACH lobte FREINSHEIMS Edition: „viele Verbesserungen und guter historischer Kommentar“ (ROSSBACH [1909] 2770).

<sup>348</sup> Gefunden aber erst in einer späteren Ausgabe (später als GRUTERUS [1611]), nämlich in der Ausg. von 1675.

<sup>349</sup> BLANCKARDUS (1648) 593 (var.)

<sup>350</sup> MINELLIUS (1664) 251, Anm. 9.

<sup>351</sup> Eigentlich nur ‚wiederabgedruckt‘ in DUKERUS (1722), zit. nach (1744) 807, da DUKER u. a. die Anmerkungen von FREINSHEIM vollständig wiedergibt.

<sup>352</sup> GRAEVIUS (1760) \*165 (im *Libellus variarum lectionum*) (zu IV,12,34).

<sup>353</sup> FISCHER / DACIER / DUKER (1822) 355, Anm. 76; 1085, Sp. 1.

<sup>354</sup> DU ROZOIR (1829) 382 f.

<sup>355</sup> GRUTERUS (1597) 129.

<sup>356</sup> GRUTERUS (1597), zit. nach (1611), Komm. zum *prooemium*, 1 (pag. 1, zu „*A Rege Romulo*“), wo er den *Nazarianus* kurz vorstellt als den besten der *codices Palatini*.

<sup>357</sup> FREINSHEMIUS (1632), hier zit. nach 1669, zu Beginn des *Variarum Lectionum ad Florum libellus. Collectus ex notis Gruteri, Salmasii, Vineti, & editionibus*, welcher sich nach pag. 452 (ohne Seitenzählung) findet als eine Art Index der Varianten. Auch in: FREINSHEMIUS (1636), pag. 400 (in der Anm. [m] zu *quum ille (o securitas!)* [Flor. 2,30(IV,12,34)], im Kommentarteil).

<sup>358</sup> TITZE (1819) 467 f., und zwar als Eintrag Nr. 2 im Abs. *Sylloge priscarum Flori editionum ab incunabilis typographiae ad Ioannem Camertem primum Flori commentatorem et annum 1518*. Vgl. DUKER (1722), *praef.* [XI. XXIX sq.].

Ort und Jahr überlieferte Ed. *Lucii Ann. Flori Epitome Historiae Romanae cum libello de commendatione Imperii Romani*. Der Drucker ist (nach einigen): Arnold THER HOERNEN (THERHOERNEN), Köln, ca. 1474 (nach anderen in Italien gedruckt). Sie sei von GRUTER und DUKER in Wien eingesehen worden. GRUTER hielt sie für die älteste und beste, DUKER für die beste von den alten Editionen. Ein unterscheidendes Merkmal scheint zu sein, dass sie in zwei Spalten und in einer der gotischen Schrift ähnlichen Schrifttype gedruckt ist. So auch DIBDIN (1814)<sup>360</sup> („This is *probably* the same edition of which Gruter and Duker had so high an opinion [...]“)<sup>361</sup> und ARRIGONI.<sup>362</sup>

(2) In seiner späteren „Introduction to the knowledge of rare and valuable Editions of the Greek and Latin Classics“ (Bd. 2, <sup>4</sup>1827) hält Th. F. DIBDIN jedoch eine andere undatierte Edition für diejenige, die von GRUTER und DUKER als v. e. bezeichnet wurde.<sup>363</sup> Sie beginne mit dem Titel *Lucii Annei Flori Epitomatium in Titum Livium*, sei nicht nach 1472 und in einer unregelmäßigen römischen Schrifttype gedruckt, habe insgesamt 58 Blätter, jede Seite umfasse 33 Zeilen (bis auf die erste mit 32). Nach der ausführlicheren Beschreibung in DIBDIN (1814), auf die DIBDIN (1827) ausdrücklich verweist,<sup>364</sup> fehlen Kapitelüberschriften, Zahlzeichen, Stichwörter und „signatures“ (Bogenbezeichnungen?). Sie hat am Ende 4 Zweizeiler mit dem Anfang *Florus habet parvo: numerosa volumina Livi / codice [...]*.<sup>365</sup> Im Gegensatz zu PANZER, SMITH,<sup>366</sup> LAIRE,<sup>367</sup> BRUNET, GRUTER (und DUKER)<sup>368</sup> sowie wahrscheinlich auch FABRICIUS / ERNESTI hält DIBDIN sie nur für die *zweitälteste* des Florus.<sup>369</sup>

Nach dem *Index editionum (Recensus editionum)* des FABRICIUS, der von ERNESTI 1773-1774 überarbeitet worden war und u. a. von der ed. BIPONTINA 1783 übernommen und 1810 (anscheinend noch einmal erweitert) wurde,<sup>370</sup> hat diese Ed. – neben den vier Zweizeilern – eine dem *Gotischen* ähnliche Schrifttype, was den Angaben bei DIBDIN zu widersprechen scheint. Die Ed. wird aber in der Wiedergabe des *Recensus* bei FISCHER klar unterschieden von der Ed., die von THER HOERNEN gedruckt wurde.<sup>371</sup>

DIBDIN beruft sich für die neue Zuordnung der „v. e.“ – in aller Vorsicht („it should seem“) – auf das Vorwort von FISCHER zur Neuauflage der Ed. von GRAEVIUS (1760).<sup>372</sup> Bei FISCHER findet sich – in Bezug auf die GRUTERSCHE v. e. – zwar auch die zur Vorsicht mahnende Notiz: *descriptum est in chartis maioris formae litteris, quae ad figu-*

<sup>359</sup> TITZE (1819) 468. Vgl. DUKER (1722), *praef.* [XI].

<sup>360</sup> DIBDIN 2 (1814) 32 f. (Nr. 239).

<sup>361</sup> DIBDIN 2 (1814) 32. Hervorhebung von mir.

<sup>362</sup> ARRIGONI (1841) 1453 f. Er nennt aber keinen Bibliotheksstandort.

<sup>363</sup> DIBDIN 2 (<sup>4</sup>1827) 6 f.

<sup>364</sup> DIBDIN 2 (<sup>4</sup>1827) 6.

<sup>365</sup> DIBDIN 2 (1814) 30-32 (Nr. 238) (Vierzeiler: S. 31).

<sup>366</sup> Katalog von 1755.

<sup>367</sup> LAIRE (1791) 133 sq. (Nr. 88).

<sup>368</sup> DUKER hielt diese Ed. ja nur für die beste der frühen, nicht unbedingt für die älteste.

<sup>369</sup> Diese Ansicht vertrat DIBDIN erst 1827, nicht schon 1814, wie SCHWEIGER (1832) 356, meint.

<sup>370</sup> S. ed. <BIPONTI> (1783).

<sup>371</sup> FISCHER / DACIER / DUKER (1822) 1108. Diese Unterscheidung fehlt jedoch in der Ed. von LEMAIRE, die ebenfalls aus dem *Index editionum* der Ed. BIPONTINA zitiert: LEMAIRE (1827) 32.

<sup>372</sup> Vorwort von FISCHER zur Neuauflage von GRAEVIUS, in: FISCHERUS / GRAEVIUS (1760) XX. Dazu unten mehr.

ram Gothicarum quam proxime *accedunt*,<sup>373</sup> aber es heißt auch, dass ihr *capitulum indices seu tituli* fehlen.<sup>374</sup>

Als erste oder eine der ersten Editionen gilt seit längerem die Ausgabe der Sorbonne von 1470-1472, die der General des Trinitarierordens Robert GAGUIN ins Werk gesetzt hat.<sup>375</sup> Sie bietet nicht die von GRUTERUS zusätzlich herangezogene Lesart.<sup>376</sup> JAL scheint als älteste Ed. eine andere (o. O., o. J., ohne Angabe des Druckers und der Herausgeber) zu bevorzugen. Sie stehe in der Bibl. Nationale (Réserve, Nr. J 1284).<sup>377</sup>

### c. Die Stelle in einer späten Handschrift

Meinte GRUTERUS mit *lectio* die LA einer Hs, die er in seiner ältesten Ed. fand und die vielleicht inzwischen verloren ging,<sup>378</sup> oder eine (als solche nicht gekennzeichnete) Konjektur durch den (seiner Meinung nach ersten) Editor? In jener Zeit war es ja nicht üblich, dass die Editoren eigenhändige Änderungen an den ihnen vorliegenden Texten kenntlich machten.<sup>379</sup> Diese Frage hat GRUTERUS im obigen Zitat für sich selbst so beantwortet: *ad secures* befinde sich nicht in den Handschriften. Da aber – wie gesagt – Hss auch verloren gehen können, ist letztlich die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass der Editor von 1474 einen ihm vorliegenden (an dieser Stelle vielleicht schwer lesbaren) Text doch nur – wenn auch teilweise – zumindest was das Wort *secures* angeht – *übernommen* – und nicht nur vermutet / neu erstellt (rekonstruiert) hat.

Nach DUKER ist davon auszugehen, dass die v. e. des GRUTERUS auf dem Codex *Duisburgensis* basiert, den DUKER selbst in Duisburg eingesehen hat. Er schreibt nämlich:

quum autem ex indicio Tollii, qui id in fronte libri sui scripserat, cognovissem, in Bibliotheca Academiae Duisburgensis esse Codicem MS. Papyraceum Flori, etiam huius usum per Viros Clariss. Everardum Ottonem, & Henricum Brenkmannum, ab humanitate Clariss. van Ham, Bibliothecarii, impetravi. eram autem paullo cupidior eum inspiciendi, quod Tollius putabat ex optimo Italico Codice descriptum esse: cuius opinionis ille nullum quidem addiderat argumentum; sed hoc tamen satis pro certo adfirmari posset, si plane constaret Editionem, quam Gruterus principem vocat, Italianam esse. *ita enim cum ea, paucis quibusdam exceptis, consentit, ut ex eodem Codice, e quo illa expressa est, descriptus esse videatur.* itaque et si non antiquissimus, & fortassis non multum ante CCC. annos scriptus est, tamen merito inter melioris notae MSS. haberi debet.<sup>380</sup>

,Da ich aber aus der Inhaltsangabe (o. dem Hinweis o. Register) bei TOLLIIUS,<sup>381</sup> die er vorne in seinem Buch (o. auf der Titelseite seines Buches)<sup>382</sup> geschrieben hatte, erfahren hatte, dass sich in der Duisburger Akademie ein papierener Codex des Florus befinde, gelang es mir, ihn zu benutzen

<sup>373</sup> Vorwort von FISCHER zur Neuauflage von GRAEVIUS, in: FISCHERUS / GRAEVIUS (1760) XX. Hervorhebung von mir.

<sup>374</sup> Die Ed., die TER HOERNEN gedruckt hat, wird nicht erwähnt.

<sup>375</sup> Vom Jahre 1471 (CLAUDIN; JAL) oder ca. 1470 (LEMAIRE), aufbewahrt zur Zeit LEMAIRE in der Sorbonne: JAL 1 (1967) XXIII. CXXIII. CLXIII. CLXX. Auch schon von FISCHER und TITZE an erster Stelle genannt.

<sup>376</sup> S. GAGUIN (ca. 1470-1472).

<sup>377</sup> JAL 1 (1967) CLXIII, Anm. 2.

<sup>378</sup> Nach ROSSBACH (1909) 2770, benutzte z. B. VINETUS (1551) „eine jetzt verlorene Hs in Bordeaux“.

<sup>379</sup> Vgl. BADIAN (1972) 197 f.

<sup>380</sup> DUKERUS (1722), *praef.* [XXXII].

<sup>381</sup> Gemeint ist vielleicht Jakob TOLLIIUS (um 1640-1696), der von 1684-1686 in Duisburg lehrte: KOLDEWEY (1894) 423-427.

<sup>382</sup> Es ist unklar, welches Buch gemeint ist.

durch [den Einsatz der] sehr geehrten Herren Bibliothekare Eberhard OTTO und Heinrich BRINKMANN [sowie] durch die Güte des sehr geehrten [Herrn Bibliothekars] VAN HAM. Ich war schon deswegen ein wenig begierig ihn zu untersuchen, weil TOLLIVUS glaubte, er sei aus einem ausgezeichneten italienischen Codex ausgeschrieben, er aber kein Argument für diese Meinung angefügt hatte. Aber das könnte dennoch als sicher behauptet werden, wenn klar feststünde, dass die Edition, welche GRUTERUS als die älteste bezeichnet, eine italienische ist. *Er (der Codex) stimmt nämlich – bis auf einige wenige Ausnahmen – mit dieser (Edition) überein, so dass sie aus eben diesem Codex, aus dem jene (Edition) genau wiedergegeben (gedruckt?) ist, abgeschrieben zu sein scheint.* Auch wenn er deshalb nicht sehr alt und vielleicht vor nicht viel mehr als 300 Jahren geschrieben wurde, muss er dennoch mit Recht unter die Manuskripte von besserer Qualität gerechnet werden.’

Es ist nicht ganz klar, ob DUKER nur darüber froh war, dass es ihm gelang, das Manuskript in der Duisburger Bibliothek überhaupt einsehen zu dürfen. Diese Annahme setzt voraus, dass die Ausleihe von Manuskripten (auch nur in den Lesesaal) damals restriktiv gehandhabt wurde. Oder ob die Tatsache, dass gleich drei Namen von Bibliothekaren genannt werden, deswegen als außerordentlich zu gelten hat, weil DUKER die Hs zu sich nach Hause oder für seine Universität ausleihen durfte. In beiden Fällen ist es zudem nicht unwahrscheinlich, dass er eine Kopie anfertigte.

Der hervorgehobene Hinweis im Zitat findet sich mit einer Ergänzung (zum Berliner Codex) etwas später auch im Vorwort von J. F. FISCHER zur Neuauflage der Florus-Ed. des GRAEVIUS:

*atque Duisburgensis quidem libri lectiones ita conveniunt cum lectionibus Berolinensis et Editionis principis atque conspirant, ut tres illi libri ex uno eodemque fonte manasse videantur.*<sup>383</sup>

Die Lesarten des Duisburger Buches stimmen jedenfalls dermaßen mit denen des Berliner (Codex) und der *Editio princeps* überein und harmonieren (mit ihnen), dass es scheint, dass die genannten drei Schriftwerke aus ein und derselben Quelle hervorgegangen sind.

Ausdrücklich erwähnt DUKER (im Anschluss an FREINSHEIM) auch im Kommentar zu 2,30,34, dass sich diese lectio (*ad secures et*) nicht nur in der *editio princeps* (gemäß der Auffassung GRUTERS) befindet, sondern auch im Duisburger Manuskript (Codex *Duisburgensis*): „*Duisb. quoque ut v. e.*“<sup>384</sup>

Zuletzt wird das Duisburger Man. noch bei TITZE, SEEBODE, ARRIGONI und BAEHR (dort nur allgemein) erwähnt,<sup>385</sup> in den neueren (seit JAHN) habe ich bisher keinen Hinweis gefunden, welches Man. früher so genannt wurde. Dies scheint damit zusammenzuhängen, dass die Aufmerksamkeit vieler Gelehrter seit der Ausgabe von JAHN vom neu gefundenen Manuskript des Codex *Bambergensis* absorbiert wurde. Es soll sich nach DUKER – wie oben zitiert – beim Codex *Duisburgensis* um einen papiernen Codex (*papyraceum*) etwa aus der Zeit um 1420 handeln, der in der Bibliothek der Duisburger Akademie aufbewahrt wurde.<sup>386</sup> Bei FISCHER heißt es einige Jahre später (1760) im Hinblick auf den *Duisburgensis*: „*qui est in bibliotheca Academiae Duisburgensis*“.<sup>387</sup> Er geht offenbar auch davon aus, dass DU-

<sup>383</sup> J. F. FISCHER in der Neuausgabe von GRAEVIUS in: FISCHERUS / GRAEVIUS (1760), *praef.*, pag. XVI sq.; ähnlich ebd., XX; ebd., \*165, Sp. 1 (zu 4,12,34) (in FISCHERS *Libellus variarum lectionum*); FISCHER / DACIER / DUKER 2 (1822) 1135 (in dem Kap. *De L. Annaei Flori Codicibus Mss. ex praefatione J. Fr. Fischeri*, gemeint ist wohl das Vorwort von 1760). Vgl. auch DIBDIN (1827) 7, Fn \*.

<sup>384</sup> DUKERUS (1722) 882, Fn, Sp. 2 (Zitat aus FREINSHEMIUS); FISCHER / DACIER/ DUKER 1 (1822) 355, Anm. 76 (in FISCHERS Variantenapparat); auch Bd. 2, pag. 1085, Sp. 1, zu § 34 (in DUKERS *notae variorum*, Zitat aus FREINSHEMIUS).

<sup>385</sup> TITZE (1819) 258; im Titel von SEEBODE (1821); ARRIGONI (1841) 1449 f.; BAEHR (1847) 408.

<sup>386</sup> DUKERUS (1722), *praef.* [XXXII].

<sup>387</sup> Hervorh. von mir.

KER den Codex *in Duisburg* eingesehen hat (inspexit).<sup>388</sup> Nach einem Katalog der alten Duisburger Universität befand sich die Handschrift im Jahre 1799 tatsächlich noch in Duisburg.<sup>389</sup>

In der gerade (in der Fn) erwähnten näheren Beschreibung<sup>390</sup> identifizierte GRIMM die Hs mit derjenigen, die DUKER benutzte, und charakterisiert sie mit eben den Worten DUKERS, die wir auch zitiert haben. Sie soll vom Ende des 14. oder spätestens dem Anf. des 15. Jh. stammen, auf starkes Papier geschrieben sein, aus 48 Blättern in Quart bestehen, einigen anderen Hss beigegeben sein und vom Kölner Kanonikus MAURIZ VON SPIEGELBERG teilweise selbst abgeschrieben worden sein. Im Vergleich der Hs mit der Ausgabe von GRAEVIUS wird auch die LA *cum ille ad secures et* zu 2,30,34 aufgeführt.<sup>391</sup>

Da die Hs nicht aufgeführt ist in der nachträglich dem Katalog der alten Duisburger Universität angefügten Liste von fehlenden (verloren gegangenen) Titeln, die von ca. 1818 stammt,<sup>392</sup> ist eigentlich davon auszugehen, dass die Hs die napoleonischen Wirren in Duisburg<sup>393</sup> ‚überlebt‘ hat. – Im Jahr 1818 wurde die alte Universität Duisburg aufgelöst. Die Bibliothek wurde in die neu gegründete Univ. Bonn ausgelagert<sup>394</sup> – „soweit ihre Bücher nicht dem Gymnasium überwiesen wurden.“<sup>395</sup> – Die Liste der fehlenden Titel wird daher im Zuge der Übernahme durch Bonn angelegt worden sein. Wenn sie identisch ist mit der Hs S 169 (31) der ULB Bonn, ist sie aber heute doch als verloren anzusehen. Dies geht aus den *\*Manuscripta Mediaevalia* (Handschriftenzentrum der Staatsbibliothek Berlin) hervor.<sup>396</sup>

Unter „Bonn“ ist in diesen *\*Manuscripta Mediaevalia* eine Hs des Lucius Annaeus Florus angegeben, die zusammen mit Hss von Marcus Junianus Justinus [Pompeius Trogus], Publius Vergilius Maro, Faltonia Proba, Gaius Sallustius Crispus und Marcus Tullius Cicero gebunden war. Als einer der Schreiber wird MORITZ <VON SPIEGELBERG> aufgeführt, als Vorbesitz ist die Alte Universitätsbibliothek Duisburg und als Entstehungsort Köln angegeben. Datierung: 1450. Die Blätter 105 r – 153 v, die ursprünglich den Florus-Text enthielten, tragen auf der Webseite die Bezeichnung: „verloren“ (wie auch alle anderen Blätter der gesamten Hs).

Dass es sich um einen Kriegsverlust handelt, geht aus dem „Verzeichnis der nach dem 2. Weltkrieg als fehlend festgestellten Handschriften“ der ULB Bonn hervor, wo es heißt: „S 169 (31). 4<sup>o</sup>. Cod. Chart. saec. XV. Iustinus, Florus et Vergili Georgica cum miscellis quibusdam.“ *chartaceus* = aus Papier bereitet.<sup>397</sup> Der Eintrag befindet sich im Teil 1, der betitelt ist: „Auszug aus ‚*Chirographorum in Bibliotheca Academica Bonnensi servatorum catalogus vol. 2 quo libri descripti sunt praeter orientales relicui composuerunt Antonius Klette et Josephus Staender. Bonnae [...] 1858-1876*‘“. Das heißt, TOEPLER prüfte den Bestand an Hand des älteren Kataloges aus dem 19. Jh. Nach FLIGGE ist die Hs einmal als „noch vorhanden“, dann aber als „Kriegsverlust“ aufgeführt.<sup>398</sup>

TITZE ordnet allerdings den *Duisburgensis* 1819 den belgischen Handschriften zu.<sup>399</sup> Aus dem Gesamtzusammenhang geht m. E. hervor, dass mit „belgisch“ nicht die Herkunft, sondern der damals

<sup>388</sup> Nach der Formulierung bei FISCHER in: FISCHERUS / GRAEVIUS (1760), *praef.*, XVI. Bei DUKER selbst (s. o.) aber hieß es ganz allgemein: *usum [...] impetravi*.

<sup>389</sup> GRIMM 4 (1799) 60 v. Hierin Querverweis auf eine nähere Beschreibung in: GRIMM (1791-1792).

<sup>390</sup> GRIMM 1 (1791) 97.

<sup>391</sup> GRIMM 2 (1792) 171.

<sup>392</sup> GRIMM 4 (1799) 127 r – 128 r, wo die Verluste von 55 Titeln (durch T. BERND, ca. 1818) aufgelistet sind.

<sup>393</sup> 1805-1814 gehörte Duisburg zu einem Staatsgebilde, das einen Puffer zwischen Frankreich und Preußen bildete. Vgl. HESSE (1879) 96. 102.

<sup>394</sup> HESSE (1879) 108; \*Wkp.

<sup>395</sup> RING (1920) 72.

<sup>396</sup> \*ULB Bonn / Sonderbestände / \*Manuscripta Mediaevalia (Handschriftenzentrum der Staatsbibliothek Berlin / Florus / Bonn).

<sup>397</sup> TOEPLER / BURR (1968) 18.

<sup>398</sup> FLIGGE (1976) 191. 192. Freundliche Mitteilung zu FLIGGE und weitere Recherchetipps per Mail von Dr. M. KOMOROWSKI, vermittelt durch Dr. H. FRIGGEMANN von der Universitätsbibliothek Duisburg.

<sup>399</sup> TITZE (1819) 236.

aktuelle Bibliotheksstandort der jeweiligen Hs gemeint ist.<sup>400</sup> Mit „belgisch“ sind aber nicht gemeint die früheren spanischen (später österreichischen) Niederlande (1555-1790) (lat. *Belgium Austriacum*), die 1790 als „Belgien“ unabhängig geworden, 1794-1815 französisch besetzt waren und 1815-1830 zum südl. Teil der Vereinigten Niederlande gehörten.<sup>401</sup> Dies entspricht nur dem heutigen Sprachgebrauch. Vielmehr ist „belgisch“ im Sprachgebrauch des 18. Jh.s ein Synonym für „niederländisch“.<sup>402</sup> So erklärt es sich, dass TITZE zu diesen „belgischen“ Hss u. a. auch drei aus Leiden und einen aus Franeker – beide in den „Niederlanden“ gelegen – rechnet. Ähnlich sind die Aussagen beim viel späteren ARRIGONI (1841): Er nennt zwei „belgische“ Handschriften: die Hs aus Franeker und den *Duisburgensis*, der aber – als belgischer! – in Duisburg liege.<sup>403</sup> Jedoch: Die Universität Duisburg existierte – wie wir oben gesehen haben – seit 1818 nicht mehr. Die Zuordnung des *Duisburgensis* zu den „belgischen“ (= niederländischen) Hss bei TITZE und ARRIGONI kann m. M. n. darauf zurückgeführt werden, dass TITZE FISCHER, aus dessen Darstellung<sup>404</sup> er schöpft, vielleicht nicht missverstanden, aber doch auf missverständliche Weise systematisiert hat, denn Fischer schweift anlässlich der Besprechung der „belgischen“ Hss zu den Aktivitäten DUKERS ab (u. a. in Bezug auf den *Duisburgensis*), ohne dass man daraus zwingend den Schluss ziehen müsste, der *Duisburgensis* sei bei den niederländischen Hss einzuordnen.

Da der *Duisburgensis* demnach als verloren gelten muss, bleibt noch die Möglichkeit, nach dem *Berolinensis*, der mit ihm so gut wie identisch sein soll,<sup>405</sup> zu suchen. Doch auch dieser dürfte als verloren anzusehen sein. In den schon erwähnten *\*Manuscripta Mediaevalia* (Handschriftenzentrum der Staatsbibliothek Berlin) wird dieser Codex, der noch bei ROSSBACH beschrieben ist,<sup>406</sup> zwar als vorhanden aufgeführt,<sup>407</sup> aber vorhanden ist nur noch ein „unvollständiges Doppelblatt“ von Flor. 1,45,7-22 (mit Lücken) und 2,2,1-4,3 (mit Lücken) von je 26 und 16 Zeilen (r und v, an den unteren Rändern fehlen jeweils ca. 4-14 Zeilen).<sup>408</sup> Zu ergänzen ist, dass – wie aus HAVAS<sup>409</sup> hervorgeht –, der Berliner Codex eigentlich aus zwei Fragmenten besteht, wovon das zweite in der UB Leiden aufbewahrt wird (Voss. Lat. O.70A). Letzteres umfasst aber nur Blätter mit 1,41 f. und 2,6 f.<sup>410</sup> – L. BEGERUS, der sich nach FISCHER ausführlich mit dem *Berolinensis* beschäftigt hatte,<sup>411</sup> ging in seiner Ed. (1704), jedoch nur auf die beiden ersten Teile der *Epitome* ein.<sup>412</sup>

*Ergebnis.* Ich vermute, dass es sich bei der LA in der v. e. um eine *Konjektur* des *Duisburgensis* handelt, die der Editor der v. e. vom Schreiber des Codex übernommen hat. Der dem Schreiber der Duisburger Hs vorliegende Text muss entweder sehr schlecht lesbar oder unverständlich gewesen sein.

<sup>400</sup> „*Belgii bibliothecae sex Codicibus Floro profuere [...].*“

<sup>401</sup> PUTZGER (2002) 295; \*Wkp / Österreichische Niederlande.

<sup>402</sup> \*Wkp / Belgien.

<sup>403</sup> ARRIGONI (1841) 1449 f.: „*il Duisburgense, ch'è nella biblioteca di Duisburg.*“

<sup>404</sup> FISCHERUS / GRAEVIUS (1760), *praef.* (FISCHER), XVI.

<sup>405</sup> Vgl. FISCHERUS / GRAEVIUS (1760), *praef.* (FISCHER), XVI; FISCHER / DACIER / DUKER 2 (1822) 1135.

<sup>406</sup> ROSSBACH (1896), *praef.*, XXI.

<sup>407</sup> Als Ms. Lat. quart. 306, s. *\*Manuscripta Mediaevalia* (Handschriftenzentrum der Staatsbibliothek Berlin) / Florus / Berlin.

<sup>408</sup> Freundliche Mitteilung per Mail von Prof. Dr. OVERGAAUW und Dr. GIEL von der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, mit Verweis auf SCHIPKE (2007) 356.

<sup>409</sup> HAVAS (1991); HAVAS (1992) 456, Anm. 44.

<sup>410</sup> DE MEYIER (1977) 124.

<sup>411</sup> FISCHERUS / GRAEVIUS (1760), *praef.* (FISCHER), XII.

<sup>412</sup> Wie schon der Titel der Edition sagt, s. z. B. \*KVK / KOBV.

## d. Ältere Konjekturen

(a) *cum illos*

Wir hatten oben<sup>413</sup> schon gesehen, dass die Konjektur: *quum illos (o securitas!) ad tribunal citaret*<sup>414</sup> schon 1672 von T. FABER (T. LE FÈVRE) vertreten worden war. Diese Vermutung sieht zunächst frappierend einfach aus, denn wegen der gleichen Laute *os* (am Ende von *illos* und im alleinstehenden *o* und im Anfangsbuchstaben von *securitas*) könnte die erste Buchstabenfolge weggefallen sein und durch ein Schluss-*e* ersetzt worden sein. Doch ich bezweifle, dass *ille* wirklich verdächtig ist (und durch ein *illos* zu ersetzen wäre).

Der Kontext (Flor. 2,30,30 b – 2,30,34 b) ist durch eine starke Pronominalisierung des jeweiligen Subjektes (mehrmals *ille*) gekennzeichnet. Sollte man daher nicht auch eine Pronominalisierung des Akkusativobjektes erwarten? Nach der Erwähnung des Namens *Drusus* in Flor. 2,30,30 b<sup>415</sup> steht an seiner Statt *ille* in 2,30,31 a. Nachdem in diesem Satz der Name des *Varus* erscheint, wird er im folgenden (2,30,31 b) auch durch *ille* ersetzt (*ausus ille*). Nach derselben Regel werden aus den „Barbaren“ in diesem Satz am Beginn des nächsten (2,30,32) *illi*. Nachdem am Ende von 32 der Name des *Arminius* gefallen ist, muss der Name *Varus* am Anfang von 2,30,33 ergänzt werden. Dass am Anfang von 2,30,34, wo das Subjekt wechselt (*adorti*), kein Pronomen für *Varus* steht, kann u. a. damit begründet werden, dass *inprovidum* und *nihil tale metuentem* wegen *tanta [...] fiducia* (im Satz zuvor) sofort erkennen lassen, wer gemeint ist. Da im folgenden Satz *cum ille ...* (m. M. n. beginnt mit *cum* ein neuer Satz)<sup>416</sup> das Subjekt wechselt (*ille ... citaret*), muss zwar *Varus* nicht mehr ausdrücklich genannt werden – unausdrücklich war er ja schon in 2,30,34 a angesprochen – aber der Subjektwechsel sollte wenigstens durch ein Pronomen (*ille*) sichtbar gemacht werden. So hätten wir im Ergebnis eine Parallele zwischen den beiden anfänglichen Begründungssätzen und den folgenden Zielsätzen von 32,30,33-34:

33 *cum tanta [...] erat Varo*                      34 *itaque [...] adorti (Germani)*

34 *cum ille (Varus) [...] citaret*              34 *invadunt (Germani)*

Wenn wir *illos* als Objekt haben, müssen wir dann nicht auch zuvor *ille* einsetzen oder besser stehen lassen, also: *cum ille illos [...] ad tribunal citaret*? Passen aber beide zusammen?

Da außerdem ein Ausruf *o securitas* nicht wahrscheinlich ist<sup>417</sup> und das Ende dieses Wortes sich bereits leicht zu einem Akkusativobjekt (*ita se*) ‚formen‘ lässt, haben wir bereits einen Akkusativ. Dann wäre ein zweiter Akkusativ (*illos*) nicht nötig.<sup>418</sup>

(b) *cum ille ad secures et ad tribunal citaret*

Diese Konjektur ist bereits besprochen worden.<sup>419</sup> Auch hier fehlt ein Akkusativ.

<sup>413</sup> S. o. im Abs. 4. c. („Nach *citare* fehlt ein Akkusativobjekt“).

<sup>414</sup> Hervorhebungen – ohne das Ausrufezeichen – von mir.

<sup>415</sup> Unterteilung der Zeilen nach KESTERMANN (1992).

<sup>416</sup> S. o. im Abs. 4. a. („*cum* muss nicht temporal aufgefasst werden“).

<sup>417</sup> S. o. Abs. 4. b.

<sup>418</sup> S. a. oben Abs. 6. b.

<sup>419</sup> Im Abs. 7. a. („Eine dreifache Konjektur zu 2,30,34 b“).